



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundeskanzlei
Herr Patrick Mägli
Stv. Leiter Sektion Recht

Per E-Mail:

patrick.maegli@bk.admin.ch
stephan.brunner@bk.admin.ch

Zürich, 6. Oktober 2021 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation zum Entwurf der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 30. September 2021 der Bundeskanzlei eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 6. Oktober 2021 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- Der SAV vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Transitionsstrategie des Bundesrates schrittweise zu einer Normalisierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens führen muss, bei dem der Grundsatz der Eigenverantwortung wieder dominiert und die ausserordentlichen, staatlichen Covid-Schutz- und Unterstützungsmassnahmen zurückgefahren werden. Ziel ist die kontrollierte Aufhebung von Einschränkungen und Schutzmassnahmen, damit sich die Betriebe und die Gesellschaft wieder voll entfalten können. Dazu gehört auch eine verantwortungsvolle Beibehaltung der Handlungsfähigkeit des Staates während einer Übergangsphase.
- Die **Mehrheit** der SAV-Mitglieder befürwortet deshalb die Verlängerung der vorgeschlagenen Kompetenzregelungen im Covid-19-Gesetz und konkret der Artikel 1a, 3 Abs. 1 und 2 Bst. a-d

und f-i sowie Absätze 3-6 sowie 7 Bst. a-c und e sowie von Art. 15 mit den neu vorgeschlagenen Änderungen.

- Ausdrücklich unterstützen wir die Verlängerung von Art. 3a und damit den Grundsatz, dass geimpften Personen grundsätzlich keine Quarantäne auferlegt wird.
- Weiter unterstützt der SAV die Verlängerung der Art. 3b, 4, 5, 6, 7 Bst. b.
- Der SAV unterstützt auch die Weiterführung von Artikel 4a zum Berufseinstieg im Sinne einer Signalwirkung. Um der gelebten Verbundpartnerschaft gerecht zu werden, beantragen wir aber die nachfolgende **Ergänzung des Artikels** (fett markiert):
«Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone **und der Organisationen der Arbeitswelt** fördern, [...]».
- Eine **Minderheit** von in der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen fordert zusätzlich die Verlängerung der bundesrätlichen Kompetenzen bezüglich des gesamten, bisherigen Härtefallprogramms sowie der Möglichkeit, um vom AVIG abweichende Covid-Sonderbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung zu erlassen.

Zusatzbemerkungen

Der SAV teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die letzten Monate gezeigt haben, dass sich die epidemiologische Lage rasch ändern kann und Prognosen über den weiteren Verlauf der Pandemie enorm schwierig sind. Mit dieser Begründung will der Bundesrat im Covid-19-Gesetz verschiedene Gesetzesartikel verlängern, um sicherzustellen, dass der Bund bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Situation auch nach dem 31. Dezember 2021 in der Lage ist, die bisherigen Massnahmen bei Bedarf weiterzuführen. Diese umsichtige Vorgehensweise unterstützt der SAV grundsätzlich.

Der SAV hat auch den Drei-Phasen-Plan sowie die Transitionsstrategie des Bundesrates mitgetragen und damit den schrittweisen Ausstieg aus den Sonderhilfen und die Rückkehr zum ordentlichen wirtschaftspolitischen Instrumentarium. Dabei geht es vor allem um die kontrollierte Aufhebung von Einschränkungen und Schutzmassnahmen, damit sich die Betriebe und die Gesellschaft wieder voll entfalten können. Dazu gehört auch eine verantwortungsvolle Beibehaltung der Handlungsfähigkeit des Staates während einer Übergangsphase.

Die **Mehrheit** der SAV-Mitglieder befürwortet deshalb die Verlängerung der einzelnen, vorgeschlagenen Kompetenzregelungen im Covid-19-Gesetz und tragen auch mit, dass insbesondere die gesetzliche Grundlage für Härtefallhilfen für indirekt Betroffene per Ende Jahr wegfallen wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Betriebs- und Grenzschiessungen absolut zu verhindern sind. Es ist für die Schweizer Wirtschaft und auch für das Gesundheitssystem von höchster Bedeutung, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger jederzeit in die Schweiz ein- und ausreisen können. Ausdrücklich unterstützen wir auch die Verlängerung von Art. 3a und damit den Grundsatz, dass geimpften Personen grundsätzlich keine Quarantäne auferlegt wird.

Eine **Minderheit** von in der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen macht dagegen geltend, dass es nicht sinnvoll ist, das erarbeitete Instrumentarium zur Bekämpfung von Covid-19 und dessen wirtschaftliche Folgen willkürlich in der Mitte des Winters 21/22 auslaufen zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass die Anwendung des Gesetzes weiterhin unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen erfolgt, unterstützen sie auch eine Verlängerung des bisherigen Härtefallprogramms und insbesondere von **Art. 15 in der aktuellen Form** bis Ende 2022 sowie die Verlängerung der bundesrätlichen Kompetenz, um **vom**

AVIG abweichende Covid-Sondermassnahmen in der Arbeitslosenversicherung zu erlassen, so zum Beispiel zugunsten von Arbeitnehmenden auf Abruf sowie in befristeten Arbeitsverhältnissen.

Der SAV unterstützt die Weiterführung von **Artikel 4a zum Berufseinstieg** im Sinne einer Signalwirkung. Um der gelebten Verbundpartnerschaft gerecht zu werden, beantragen wir die nachfolgende Ergänzung des Artikels (fett markiert): «Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone **und der Organisationen der Arbeitswelt** fördern, [..]»

Die Zusammenarbeit in der Verbundpartnerschaft während der Corona-Pandemie hat sich in der Bewältigung möglicher Nebeneffekte auf den Lehrstellenmarkt bewährt. Unter anderem kamen so tragbare und wichtige Lösungen im Zusammenhang mit den Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfungen) der Lernenden und Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 Berufsbildungsgesetz) zustande. Mit dem Berufsbildungsgesetz steht ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung, der es den Akteuren auch in Krisenzeiten ermöglicht hat, agil auf die Situation zu reagieren. Die Ausweitung der Fördermöglichkeit (bis zu 80%) und dem Einsatz der Task Force Berufsbildung Perspektive Berufslehre hat zusätzlich wichtige Signale gesendet und die Zusammenarbeit unter den Verbundpartner gestärkt.

Die Absicht im Rahmen des Spitzentreffens der Berufsbildung (vom 15. November 2021) die Fördermöglichkeit bis Ende März 2022 zu verlängern wird vom Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) unterstützt. Es wird zudem beabsichtigt, die Tätigkeiten der Task Force Perspektive Berufslehre per Ende 2021 einzustellen, da die bedarfsorientierte Weiterführung der Tätigkeiten (Monitoring etc.) durch die Aufgaben der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) sichergestellt sind. Die Strukturen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Berufsbildung ermöglichen ein Weiterarbeiten zugunsten der Berufsbildung in der Pandemiezeit.

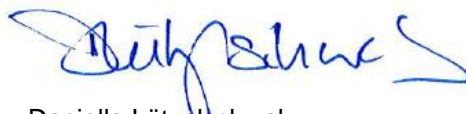
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht